

An das
Bezirksamt ¹⁾

Den _____

ANTRAG
auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von
Werbeträgern (Stellschildern) auf öffentlichen Wegen

- 1 Veranstaltung, für die geworben wird:

- 2 Bezeichnung oder Name, Anschrift und Rufnummer des
2.1 Veranstalters:

2.2 verantwortlichen Aufstellers:

- 3 Zeitpunkt der Veranstaltung:

- 4 Beginn der Werbung:
(frühestens 10 Tage vor der Veranstaltung)

- 5 Gebiet, in dem Werbeträger aufgestellt werden sollen, und Zahl der Werbeträger:

- 6 Begründung, wenn über den Stadtteil, in dem sich die Veranstaltungsstätte befindet, oder über einen Umkreis von mindestens 1000 m um die Veranstaltungsstätte hinaus geworben werden soll:

Ich bitte um die Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern nach den dafür geltenden Bestimmungen einschließlich derjenigen Regelungen, die in der mir bekannten Verfahrensanweisung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Wegen enthalten sind. ²⁾

Ein Muster des Plakats ist beigelegt.

1 Anlage

Der verantwortliche Aufsteller

Unterschrift

bitte wenden

1) Der Antrag ist an das Bezirksamt zu richten, in dessen Bezirk sich die Veranstaltungsstätte befindet.
2) Der wesentliche Inhalt ist auf der Rückseite aufgeführt.

- 1 Der Antrag muss spätestens am zweiten Arbeitstag der Verwaltung vor dem Aufstellen des ersten Werbeträgers beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorliegen.
- 2 Das Aufstellen der Werbeträger gilt in dem beantragten Umfang als erlaubt, wenn und soweit das Bezirksamt nicht unverzüglich mündlich (förmlich) oder schriftlich widerspricht. Der Widerruf bleibt vorbehalten; er wird insbesondere ausgesprochen, wenn Bedingungen und Auflagen nicht beachtet werden, wenn öffentliche Wege übermäßig in Anspruch genommen werden oder wenn sonstige besondere Umstände die Beseitigung von Werbeträgern erfordern.
- 3 Die Erlaubnis erlischt, wenn und sobald dem Veranstalter die Möglichkeit genommen wird, die Veranstaltung überhaupt, zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Auf die Art der Hinderungsgründe (zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche, sonstige Gründe) kommt es nicht an, desgleichen nicht darauf, ob und welche Maßnahmen eingeleitet worden sind, um die Hinderungsgründe zu beseitigen.
- 4 Die Befugnisse der Behörden, besonders der Polizei und des Bezirksamtes, auf Grund der geltenden Gesetze die Beseitigung von Werbeträgern zu fordern, bleiben unberührt (z.B. bei Störungen des Verkehrs, wegen des Inhalts der Werbung).
- 5 Erlaubt ist die Aufstellung der Werbeträger nur für öffentliche Veranstaltungen und wenn die Angaben über den Versammlungsort, den Versammlungsbeginn, die Versammlungsart und den oder die Redner einen angemessenen Raum (mindestens ein Viertel) der Werbefläche einnehmen. Die Werbung für die Veranstaltung darf nicht mit einer Werbung für andere Zwecke verbunden werden. Die presserechtlichen Impressumsvorschriften (§ 8 des Hamburgischen Pressegesetzes) sind zu beachten.
Werbung für eine Sprechstunde einer Partei, eines Kandidaten oder einer anderen von einer Partei beauftragten Person ist zulässig, wenn die Werbung sich auf eine einmalige Veranstaltung an einem bestimmten Tag und einem bestimmten Ort bezieht. Werbung für regelmäßig wiederkehrende Sprechstunden (z.B. „jeden Dienstag 18.00 Uhr“) ist unzulässig.
- 6 Als Werbeträger dürfen nur Stellschilder aus witterungsbeständigem Material in einem Ausmaß von höchstens 150 cm x 100 cm auf dem Boden senkrecht stehend und an Bäumen (ausgenommen Bäume in Containern), Masten u.ä. angelehnt und gegen Umstürzen mit Draht gesichert aufgestellt werden.
Außer an Bäumen, Masten u.ä. angelehnt dürfen auch 2 oder 3 miteinander verbundene Schilder aufgestellt werden, wenn sie angemessen stabilisiert sind. Bei einer Stabilisierung unterer Verstreben muss sichergestellt sein, dass das Belastungsmaterial nicht hinausgeschoben werden kann.
- 7 Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.
An Bäumen sind sie so zu befestigen, dass die Bäume nicht beschädigt werden. Die öffentlichen Wege dürfen nicht aufgegraben werden.
- 8 Werbeträger dürfen nicht aufgestellt werden
- 8.1 in einem Gebiet, das – soweit nichts anderes gesagt ist – von den in Richtung Rathaus liegenden Bordsteinkanten folgender Straßen oder Straßenteile begrenzt wird:
Jungfernstieg ab Einmündung Neuer Wall – Bergstraße – Schmiedestraße bis Kreuzung Domstraße – Domstraße – Ost-West-Straße bis Einmündung Neue Burg – Neue Burg bis Einmündung Trostbrücke – Grundstück der ehemaligen Nikolaikirche – Hopfenmarkt ab Einmündung Hahntrapp – Kleiner Burstah – Großer Burstah ab Einmündung Kleiner Burstah – Graskeller – Neuer Wall
- 8.2 im Umkreis von 10 m um Dienstgebäude und 50 m um Kirchen und Friedhöfe,
- 8.3 unmittelbar an Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Parkuhren,
- 8.4 in der Nähe von Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen, wenn Verkehrsteilnehmer sonst von den Verkehrszeichen oder Lichtzeichenanlagen abgelenkt werden können oder die Sicht auf diese ganz oder teilweise behindert wird,
- 8.5 an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht gefährden oder behindern,
- 8.6 auf und an Brücken,
- 8.7 auf Verkehrs- und Haltestelleninseln,
- 8.8 an Fußgängerschutzgittern,
- 8.9 in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen,
- 8.10 auf Flächen, die zum Parken freigegeben sind,
- 8.11 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- 8.12 auf Straßenbegleitgrün, sofern es sich um Straßenbepflanzungen – Büsche, Blumen u.ä. - handelt,
- 8.13 an und auf Pflanzen- und Baumcontainern im Straßenraum,
- 8.14 in einer geringeren Entfernung als 15 m von einem Werbeträger, auf dem für dieselbe Veranstaltung geworben wird.
- 8.15 soweit sie die direkte Sicht auf zugelassene Werbeanlagen der Firmen „Hamburger Außenwerbung“ und „JCDecaux“ behindern.
- 9 Zulässig aufgestellte Werbeträger sind nach dem Wahl- bzw. Veranstaltungstag abzuräumen, und zwar mit folgenden Fristen:

Wahl- / Veranstaltungstag am	Abräumfrist bis
Montag / Dienstag / Mittwoch / Donnerstag	einschließlich des nächsten vollen Wochenendes
Freitag / Samstag / Sonntag	einschließlich des auf die nächste Woche folgenden vollen Wochenendes

Ist die Erlaubnis erloschen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen abzuräumen.
- 10 Ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht fristgerecht abgeräumte Werbeträger können auf Kosten des verantwortlichen Aufstellers vom Bezirksamt beseitigt werden. Sie werden dem Aufsteller erst nach Zahlung etwa entstandener Kosten herausgegeben.
- 11 Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Aufstellung sowie für das fristgerechte Abräumen der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das oder in Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger entstehen.